

N_{min} - Richtwerte 2026 - Empfehlung entsprechend

Düngeverordnung (DüV) § 4 (4) - Stand: 26. Februar 2026

Teil 1: Winterungen und Sommergetreide

Die Versorgung der Pflanzen mit Stickstoff fördert mehr als jede andere Düngungsmaßnahme den Ertrag und die Qualität der Ernteprodukte. Mit der Wahl des Zeitpunktes und der Höhe der einzelnen Düngergaben wird eine gezielte Beeinflussung des Wachstums vorgenommen.

Gemäß Paragraph 3 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 4 und Anlage 4 der Düngeverordnung (DüV) vom 28. April 2020 in ihrer jetzt gültigen Fassung muss vor dem Ausbringen wesentlicher Nährstoffmengen der Düngbedarf der Kulturen für Stickstoff (und auch Phosphat) je Schlag beziehungsweise Bewirtschaftungseinheit bestimmt werden. Dem entsprechend sind durch den Betriebsinhaber im Frühjahr die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff (N_{min}) zu ermitteln und bei der Berechnung des Düngedarfs zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie beim Ausbringen von organischen beziehungsweise organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Düngedarfsermittlung für Phosphat. Gegebenenfalls begrenzt die Düngedarfsermittlung für Phosphat die von Stickstoff.

Die N_{min}-Werte im Frühjahr werden von vielen Faktoren wie Witterung, Bodengruppe, organischer Düngung, angebauter Fruchtart und anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinflusst. Daher ist eine Untersuchung der eigenen Flächen zu empfehlen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eigene N_{min}-Untersuchungen zeitnah vor der Düngung zu erfolgen haben, das heißt maximal ein bis zwei Wochen vorher. Von daher entspricht eine N_{min}-Untersuchung im Februar für Sommerungen, die erst im April gedüngt werden sollen, nicht der guten fachlichen Praxis.

Bei der Düngedarfsermittlung sind die fruchtartspezifischen Probenahme-Tiefen für N_{min} entsprechend Tabelle 1 zu berücksichtigen.

In der DüV wird das Verfahren für die Düngedarfsermittlung bundeseinheitlich exakt vorgegeben. Hinweise dazu finden Sie auf der Internetseite des LELF unter: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/#> – Landwirtschaft – Acker- und Pflanzenbau - Bodenschutz und Düngung. Der so bestimmte Düngedarf der Kulturen (Gesamtdüngemenge für Stickstoff) stellt eine Obergrenze dar und darf in der Regel nicht überschritten werden. Die zeitliche Verteilung und Höhe der Einzelgaben liegen in der Verantwortung des Landwirtes.

Liegen keine eigenen N_{min}-Werte vor, können auch die Empfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle für vergleichbare Standorte und Kulturen genutzt werden (Paragraph 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b DüV).

Für die Empfehlung 2026 kamen zirka 700 Untersuchungsergebnisse aus dem Testflächenprogramm des Landes Brandenburg sowie von anerkannten Laboren zur Auswertung.

Tabelle 1: N_{min}-Anrechnungstiefen nach Fruchtarten

N _{min} -Anrechnungstiefe 0-90 cm	N _{min} -Anrechnungstiefe 0-60 cm
Winterraps	Kartoffeln
Wintergetreide	Sommergetreide
GPS-Getreide	Öllein
Zuckerrüben	Sonstige Sommerungen
Mais	Grundwassernahe Standorte
Sonnenblumen (in Abstimmung der ostdeutschen Bundesländer abgeleitet aus Feldversuchen)	

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält die Richtwerte für alle Winterungen und das Sommergetreide des Landes Brandenburg unterschieden nach Bodengruppe für die Tiefenschichten 0-30 cm, 30-60 cm und 60-90 cm. Die Auswertungen nach Fruchtarten und Vorfrüchten innerhalb der Bodengruppen zeigten nur geringe Unterschiede, so dass sich die N_{min}-Richtwerte in diesem Jahr auf die Bodengruppen beziehen.

Der N_{min}-Wert der Tiefenschicht 60 bis 90 Zentimeter bei den Winterkulturen, Zuckerrüben, Mais und Sonnenblumen muss auf Grund der Pflanzenverfügbarkeit des N_{min} nur zu 50 Prozent angerechnet werden. **Die Programme webBESyD, BESyD und DueProNP halbieren diesen Wert automatisch. Damit ist für die Eingabe in die Programme jeweils der volle Wert der Tiefenschicht einzugeben.** Für alle anderen Sommerkulturen ist der N_{min} von 0-60 cm zu berücksichtigen

Tabelle 2: N_{min}- Richtwerte (RW) 2026 nach Bodengruppen (steinfrei)

Bodengruppe	Anzahl Proben	N _{min} 0-30 cm	Schwankung	N _{min} 30-60 cm	Schwankung	N _{min} 60-90 cm	Schwankung	Summe N _{min} 0-60 cm	Summe N _{min} 0-90 cm	N _{min} anzurechnen 0-90 cm ^{*)}
1	50	20	4 - 54	11	3 - 44	15	3 - 39	31	46	39
2 (6)	358	20	4 - 53	16	3 - 57	19	3 - 48	36	55	46
3	162	25	4 - 74	22	3 - 54	22	3 - 61	47	69	58
4	79	25	10 - 54	27	6 - 54	24	6 - 52	52	76	64
5	30	32	17 - 68	29	3 - 54	25	5 - 43	61	86	74

^{*)} Die Berücksichtigung der Pflanzenverfügbarkeit des N_{min} in der dritten Tiefenschicht von 50 Prozent ist in der letzten Spalte bereits erfolgt.

Die vorliegenden $N_{\min}$ -Werte gelten **für steinfreien Boden**. Beträgt der Steingehalt mehr als 5 Prozent, so wird der zu berücksichtigende $N_{\min}$ mit nachfolgender Formel berechnet:

Korrigierter $N_{\min} = N_{\min \text{ brutto}} - (N_{\min \text{ brutto}}/100 * \text{Steingehalt in Prozent})$. Diese Formel ist in den Programmen hinterlegt. Hier muss der korrekte Steingehalt angegeben werden!

Brandenburg hat die **Ausweisung der nitratbelasteten „roten“ Gebiete zum 01. Februar 2026 aufgehoben**. Damit sind die Regelungen der besonderen Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (§13a DüV) für die Brandenburger Landwirte nicht mehr verpflichtend. Unabhängig davon sind die landesweit geltenden Anforderungen des allgemeinen Düngerechts sowie des sonstigen Wasser- und Umweltrechts nach wie vor einzuhalten (gute fachliche Praxis).

Da eine um 20 Prozent reduzierte Düngung zu niedrigeren Erträgen und Qualitäten führen kann, ist es Landwirten, die in den vormals nitratbelasteten Gebieten wirtschaften, im Jahr 2026 im Zuge der N-Düngebedarfsermittlung freigestellt, die Berechnung der Ertragsdifferenz (Differenz zwischen dem Ertragsniveau in Tabelle 2 der Anlage 4 DüV und dem tatsächlichen Ertragsniveau des Betriebes im Durchschnitt der letzten 5 Jahr vorzunehmen oder (alternativ) den Durchschnitt der Jahre 2015 bis einschließlich 2019 zu verwenden, wie es bisher in den nitratbelasteten Gebieten vorgeschrieben war.

In diesem Zusammenhang noch einige Sätze zur guten fachlichen Praxis:

1. Auch wenn es jetzt keine Verpflichtung mehr gibt, eigene Bodenproben zu ziehen, spiegelt aus düngefachlicher Perspektive eine korrekt nach Vorschrift gezogene Bodenprobe die Verhältnisse vor Ort genauer wider als die Verwendung eines Richtwertes.
2. Der nach DüV ermittelte Düngebedarf ist die Obergrenze des rechtlich Zulässigen. Unter Berücksichtigung der in Brandenburg regelmäßig auftretenden Frühjahrstrockenheit ist nicht der Stickstoff, sondern das Wasser, üblicherweise der ertragsbegrenzende Faktor. Von daher nutzen Sie Ihre betrieblichen Erfahrungen bei der Bemessung der Stickstoffdüngung, auch im Hinblick auf die aktuell hohen Stickstoffpreise.

Es liegen auch in diesem Jahr nur wenige **$S_{\min}$ -Untersuchungen** vor. Über alle Bodengruppen wurden in 0 - 30 cm Tiefe durchschnittlich 21 kg/ha, in 30 - 60 cm Tiefe 35 kg/ha und in 60 - 90 cm Tiefe 45 kg/ha $S_{\min}$ ermittelt. Die Schwankungen in der Summe über alle 3 Tiefenschichten lagen zwischen 3 und 150 kg/ha. Der Schwefelbedarf beträgt bei Raps 40 bis 60 Kilogramm je Hektar, bei Wintergetreide zirka 20 Kilogramm je Hektar. Eine Schwefeldüngung in Kombination mit der ersten oder spätestens der zweiten N-Düngegabe ist empfehlenswert, um das Ertragspotential der Kulturen durch eine bessere Stickstoffverwertung auszuschöpfen.

Die $N_{\min}$ -Richtwerte für sonstige Sommerungen werden analog der letzten Jahre Ende März veröffentlicht.